

**Verwaltungsgebührensatzung
für die Stadt Erkrath
vom 17.07.2013**

- in Kraft getreten am 25.07.2013-

Änderungen

| Nr. der Änderungen | Datum der Änderung | geänderte Paragraphen | Art der Änderung | in Kraft getreten am |
|--------------------|--------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| 1. Änderung | 07.02.2017 | Gebührentarif | Streichung, Ergänzung | 10.02.2017 |
| 2. Änderung | 05.10.2018 | Gebührentarif | Änderung | 01.01.2019 |

**Verwaltungsgebührensatzung
für die Stadt Erkrath
vom 17.07.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Erkrath Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Erkrath auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9

Betreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 26.07.1991 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Erkrath, den 17.07.2013

Werner
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Erkrath vom 24.07.2013 bekannt gemacht und ist somit am 25.07.2013 in Kraft getreten.

Gebührentarif

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|--|--|
| 1. | <u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite c) Farbkopien und –ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 0,70 € 0,40 € 0,90 € 1,20 € 1,70 € 2,70 € 9,00 € |
| 2. | <u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %) | 3,00 € 4,50 € |
| 3. | <u>Amtsblatt der Stadt Erkrath</u> a) Abonnement pro Jahr zzgl. Portokostenanteil b) Einzelexemplar pro Ausgabe zzgl. anfallender Portokosten | 18,00 € 9,00 € 1,50 € |
| 4. | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde | 25,00 € |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|--|-------------------------------|
| 5. | <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u> pauschal | 45,00 € |
| 6. | <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u> | 3,00 € |
| 7. | <u>Ersatz für verlorene, unbrauchbar gewordene oder bei Abmeldung nicht zurückgegebene Hundesteuermarken</u> | 7,50 € |
| 8. | <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde | 25,00 € |
| 9. | <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u> | 4,00 € |
| 10. | <u>Bearbeiten von Rücklastschriften, die aufgrund mangelnder Deckung oder falscher Angaben des Zahlungspflichtigen entstanden sind (zzgl. Auslagen wie Bankspesen etc.)</u> | 15,00 € |
| 11. | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde | 25,00 € |
| 12. | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 25,00 € 25,00 € 20,00 € |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|---|---|
| 13. | <p><u>Lichtpausen und Plots</u></p> <p>DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0</p> <p>Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.</p> | <p>8,00 € 8,50 € 10,50 € 12,50 € 14,50 €</p> |
| 14. | <p><u>Genehmigung und Überwachung der Einsichtnahme in Bauakten</u></p> <p>je angefangene halbe Stunde</p> <p>Dies gilt nicht für Akten, die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme einem laufenden Verfahren zugehörig sind.</p> | 16,50 € |
| 15. | <p><u>Bereitstellung von Archivgut</u></p> <p>a) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Viertelstunde</p> <p>b) Bereitstellung von Bildmaterial zur kommerziellen Nutzung bei Nutzung in Büchern, Broschüren und Zeitschriften pro Bild</p> <p>Auflage bis 1.000 Stück Auflage bis 5.000 Stück Auflage bis 10.000 Stück Auflage bis 50.000 Stück Auflage über 50.000 Stück</p> <p>Bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag, in Kalendern und Flyern auf Plakaten und Karten jeweils das Zweifache der Gebühr.</p> <p>c) Bereitstellung von Bildmaterial zur privaten Nutzung pro Bild Pauschale für CD (bei größeren Bildmengen) Wiedergabe auf Fotopapier pro Bild</p> | <p>15,00 €</p> <p>20,00 € 40,00 € 70,00 € 100,00 € 150,00 €</p> <p>8,00 € 4,00 € 3,00 €</p> |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|--|--|
| | <p>d) Bildmaterial zur Nutzung in Online-Medien, einmalige Nutzung je Archivalieneinheit</p> <p>Bis 1 Monat Bis 3 Monate Bis 1 Jahr</p> <p>Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme öffentlichen, wissenschaftlichen, unterrichtlichen oder ortskundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.</p> | <p>50,00 € 100,00 € 200,00 €</p> |
| 16. | <p><u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger bzw. Erstellung statistischer Auswertungen mittels EDV-Unterstützung</u></p> <p>je angefangene 10 Minuten</p> | 10,00 € |
| 17. | <p><u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung eines Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u></p> | 8,00 € |
| 18. | <p><u>Negativbescheinigung über Fundsachen</u></p> | 8,00 € |